

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 12. Januar 2022

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 2a, 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G
	<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Angeboten in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige (Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten sowie jegliche sonstige Unterrichtende oder Tätige), bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können: 3G			
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - entfällt bei 2G; ist ausschließlich die unterrichtende Person nicht immunisiert, gilt die Maskenpflicht nur für sie	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)
	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Mindestabstand kann beim Unterricht in Gesang unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen)	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)
Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m 	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher

Generelle Maßnahmen

- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen
Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)

Bis einschließlich 1. Februar 2022 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten AIB die Alarmstufe II Anwendung.
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](https://www.gesundheitsamt-bw.de/Lagebericht_COVID-19_Baden-Wuerttemberg_Landesgesundheitsamt_Stuttgart)).

(*) 2G plus-Regelung

Soweit der Zutritt zu Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommision hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.